



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 16	-GE/19
Datum: 22 APR. 1997	
Verteilt 23.4.97	

*H. Kogler*

A-1040 Wien  
Karlsgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, am 16.4.1997/GZ 114/97/hs

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum KJBG und ASVG**

Zu oben angeführtem Entwurf erlaubt sich die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten folgende Stellungnahme abzugeben:

Der in der Novelle zum ASVG vorgesehene Ergänzungsbeitrag zur Krankenversicherung soll den Dienstgebern weitere Belastungen auferlegen, indem die Lohnnebenkosten noch weiter erhöht werden. Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten kann daher grundsätzlich eine derartige Entwicklung nicht befürworten.

Der Neuregelung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Beitragsregelung gemäß § 57a nicht nur für Lehrlinge, sondern auch für sonstige in einem anerkannten Lehrverhältnis stehende Personen, wie z.B. für auszubildende Vermessungstechniker laut dem Kollektivvertrag für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten, zur Anwendung kommt.

Im VfGH-Erkenntnis vom 3.10.1994, G 98/94-6, folgte der Verfassungsgerichtshof der Meinung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, daß das Ausbildungsverhältnis zum Vermessungshilfstechniker gemäß dem Kollektivvertrag für Angestellte der Architekten und Ingenieurkonsulenten einem Lehrberuf gleichzuhalten ist. Der VfGH stellte fest, daß eine ungleiche Behandlung von Lehrlingen und in Ausbildung stehenden Vermessungshilfstechnikern daher sachlich nicht gerechtfertigt ist und dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Um eine Verfassungswidrigkeit des ASVG auszuschließen, sind daher neben den Lehrlingen auch sonstige in einem anerkannten Lehrverhältnis stehende Personen in § 57a ASVG aufzunehmen.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beedete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten.

§ 57a ASVG samt Überschrift müsste daher lauten:

**Beiträge in der Krankenversicherung der Lehrlinge und  
sonstiger in einem anerkannten Lehrverhältnis stehender Personen**

**§ 57a.** Für Lehrlinge und sonstige in einem anerkannten Lehrverhältnis stehende Personen ist jener Teil des allgemeinen Beitrages ..... aus Mitteln der Krankenversicherung zu zahlen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Einwandes und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Ortfrid FRIEDREICH, DI



PS: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.